



Geschäft: 17268

Leistungsauftrag

zwischen
dem Einwohnergemeinderat Engelberg, vertreten durch
den Talamann Alex Höchli
sowie
den Geschäftsführer Bendicht Oggier

und

der **Gemeindeführungsorganisation GFO**, vertreten durch
den Präsidenten Reto Amhof
sowie
den Vizepräsidenten Reto Gander

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Gesetze / Verordnungen / Erlasse

- Bevölkerungsschutzgesetz des Kantons Obwalden¹
- Ausführungsbestimmungen zum Bevölkerungsschutz des Kantons Obwalden²
- Notstands- und Naturgefahrenreglement der Einwohnergemeinde Engelberg
- Geschäftsordnung der Einwohnergemeinde Engelberg

1.2 Gemeindeordnung

- Gemäss Art. 25a und Art. 25b der Gemeindeordnung kann der Einwohnergemeinderat für bestimmte Aufgaben ständige Kommissionen wählen und sie mit bestimmten Aufgaben beauftragen.
- Es wird auf Kapitel I, Allgemeine Bestimmungen sowie Kapitel IV, weitere Kommissionen und Gremien, verwiesen.
- Für die Departementsunterstellung ist das sich im Anhang der Organisationsverordnung befindende, vom Einwohnergemeinderat genehmigte Organigramm verbindlich.

¹ GDB 540.1

² GDB 540.111

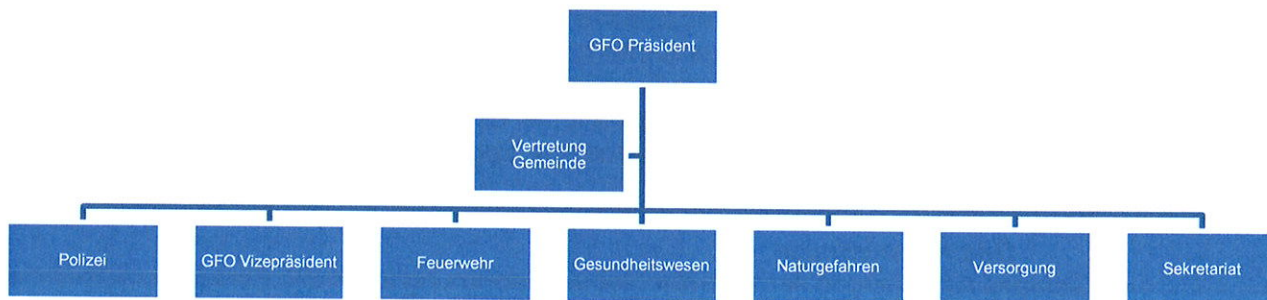
2. Ziel und Zweck der Leistungsvereinbarung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung regelt die Organisation, die Aufgaben, die Kompetenzen, die Gliederung und die Zusammenarbeit der Gemeindeführungsorganisation (GFO) mit dem Einwohnergemeinderat.

3. Organisation und Gliederung

- Die Mitglieder der Gemeindeführungsorganisation werden vom Einwohnergemeinderat gewählt.
- Das Präsidium führt die Sitzungen und vertritt die Gemeindeführungsorganisation nach aussen.
- Als Stellvertretung amtiert der Vizepräsident/die Vizepräsidentin.
- Die zuständige Abteilung für die Protokollführung sowie die allgemeine Administration und Korrespondenz wird in der Geschäftsordnung des Einwohnergemeinderates bestimmt.
- Die Gemeindeführungsorganisation verteilt die zu erledigenden Aufgaben innerhalb der einzelnen Ressorts in der Gemeindeführungsorganisation. Sie kann zur Aufgabenerfüllung auch weitere Personen beiziehen und beauftragen (z. B. Naturgefahrenbeobachter).

Organigramm



4. Aufgaben der Gemeindeführungsorganisation

4.1 Vorbemerkungen / Allgemeines

Die Gemeindeführungsorganisation trifft alle nötigen Vorkehrungen für den Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen bei grossen Schadenereignissen, Katastrophen und Notlagen. Insbesondere obliegen der Gemeindeführungsorganisation die Aufgaben gemäss Art. 3 des Notstands- und Naturgefahrenreglement der Einwohnergemeinde Engelberg, sofern diese Aufgaben nicht zwingend durch den Einwohnergemeinderat Engelberg zu erledigen sind.

4.2 *Bevölkerungsschutz*

Die Gemeindeführungsorganisation organisiert die Rettung und Hilfe in Zusammenarbeit mit den Rettungsorganisationen. Sie bereitet kommunale Massnahmen zur Warnung und Alarmierung der Bevölkerung vor.

Bei grossen Schadenereignissen, Katastrophen und Notlagen hat sie die Einsatzbereitschaft der Gemeindeführungsorganisation sicherzustellen. Sie trifft im Schadenfall alle erforderlichen Massnahmen und trägt die Verantwortung für die kommunale Koordination von Vorbereitung und Einsatz der Partnerorganisationen.

Zu ihren Aufgaben gehört auch die kurzfristige Organisation der Bewältigung der Folgen (Sofortmassnahmen).

Die Gemeindeführungsorganisation arbeitet mit den anderen sicherheitspolitischen Bereichen zusammen.

Folgende Aufgaben sind durch die Gemeindeführungsorganisation laufend auszuführen:

- a. die Erstellung von Einsatzplänen für besonders gefährdete Einsatzorte
- b. das Vorbereiten von Informationen und Verhaltensanweisungen für die Bevölkerung
- c. das Führen von Adress- und Personenlisten in den Gefahrengebieten
- d. das Führen von Listen zu Einsatzmitteln und -geräten
- e. das Verfolgen der Schnee- und Wettersituation
- f. die aktive Beschaffung relevanter Daten bei SLF, Meteo Schweiz, GIN-Admin, usw.
- g. die laufende Lagebeurteilung
- h. die Anforderung des Einsatzes und der Mittel des Kantonalen Führungsstabes (KFS), wenn nach Einschätzung der Notlage die gemeindeeigenen Ressourcen als nicht ausreichend beurteilt werden
- i. weitere Tätigkeiten, welche die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben gewährleisten.

Insbesondere sind folgende Aufgaben durch die Gemeindeführungsorganisation bei ausserordentlichen Lagen auszuführen:

- a. die Aufrechterhaltung der Gemeindeführung und ihrer Verwaltungstätigkeit;
- b. die Information und Alarmierung der Bevölkerung;
- c. die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung auf dem Gemeindegebiet;
- d. der Kulturgüterschutz;
- e. die Ausführung von Aufgaben im Rahmen der kantonalen Führungsorganisation;
- f. die Beschlussfassung über räumlich und zeitlich begrenzte Sicherheitsmassnahmen wie Evakuationsanordnungen und Betretungsverbote bei drohender Gefährdung in bewohnten Siedlungen und der Verkehrs- sowie Spazierwege und Loipen im Talgebiet der Gemeinde Engelberg sowie in Teilgebieten angrenzender Gemeinden;
- g. die Anordnung von Rettungsmassnahmen.

4.3 *Schutz vor Naturereignissen*

Für den Schutz von Naturereignissen überprüft die Gemeindeführungsorganisation die Grundlagen wie Gefahrenkataster und Gefahrenkarten usw. Sie stellt die Grundlagen bei der Richt- und Nutzungsplanung sicher.

4.4 *Beurteilung von Planungs- und Bauvorhaben*

Bei der Beurteilung von Planungs- und Bauvorhaben bezüglich Naturgefahren unterstützt die Gemeindeführungsorganisation auf Anfrage hin die Baubewilligungsbehörde mit einer Stellungnahme.

4.5 Protokollierung

Die Gemeindeführungsorganisation führt über sämtliche Aktivitäten ein Protokoll. Dieses ist innert 20 Tagen dem Geschäftsführer zuhandedes Einwohnergemeinderates zur Kenntnis zu bringen.

5. Kompetenzen

Die Finanzkompetenzen der Gemeindeführungsorganisation richten sich nach Art. 10 des Notstands- und Naturgefahrenreglement. Solange Personen und Sachwerte gefährdet sind, entscheidet die Gemeindeführungsorganisation zum Schutz von Personen und Sachwerten.

Ansonsten kann die Gemeindeführungsorganisation für budgetierte Ausgaben (Kontogruppe 1625, Ziviler Gemeindeführungsstab) bis zum Betrag von CHF 75'000.00 pro Einzelfall verfügen.

6. Zusammenarbeit mit dem Einwohnergemeinderat

- Die Gemeindeführungsorganisation und der Einwohnergemeinderat arbeiten sachlich, konstruktiv und lösungsorientiert zusammen.
- Der Präsident kann einzelne Geschäfte auf Wunsch des Einwohnergemeinderates anlässlich einer Gemeinderatssitzung persönlich vertreten.
- Die Geschäfte werden durch die Finanzverwaltung für die Gemeindeführungsorganisation und den Einwohnergemeinderat aufbereitet.
- Die Kommunikation zwischen Gemeindeführungsorganisation und Einwohnergemeinderat erfolgt via Geschäftsführer.

7. Inkrafttreten

Diese Leistungsvereinbarung tritt per 1. September 2018 in Kraft.

Engelberg, 17. Oktober 2022

Einwohnergemeinderat Engelberg



Alex Höchli
Talamann



Bendicht Oggier
Geschäftsführer

Gemeindeführungsorganisation Engelberg



Reto Amhof
Präsident



Reto Gander
Vizepräsident